

1657/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1641/J betreffend Probleme mit der Mautvignette, welche die Abgeordneten Rosenstingl und Kollegen am 12. Dezember 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1. bis 5 der Anfrage:

Die Vignette wurde aus rückstrahlendem Material hergestellt, da durch dieses Material Sicherheitsmerkmale integriert werden konnten, die eine wesentlich erhöhte Fälschungssicherheit gewährleisten. Mittels lichttechnischem Gutachten durch den Vignettenhersteller wurde nachgewiesen, daß die Rückstrahlwirkung so gering ist, daß die Vignette nicht als lichttechnische Einrichtung betrachtet werden kann. Da damit nicht gegen die Bestimmungen des KFG verstoßen wird und weiters überprüft wurde, daß ausländische kraftfahrrechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden, können

für Kraftfahrzeuglenker durch Anbringung der Vignette an der Windschutzscheibe keine Nachteile erwachsen.

Die aufgrund der Stellungnahme der EU zum Bundesstraßenfinanzierungsgesetz erforderliche Novelle dieses Gesetzes wurde am 29.11.1996 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, die von der Österreichischen Mauterrichtungsgesellschaft erarbeitete Mautordnung nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen am 2.12.1996 genehmigt.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Wie bereits in der parlamentarischen Anfrage Nr. 1580/J ausgeführt, betragen die Kosten für die Informationskampagne zur Einführung der Vignette rund 30,0 Mio.S, welche von der Österreichischen Mauterrichtungsgesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolger getragen werden .

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

Die Mautordnung wurde am 1. Dezember 1996 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht. Aufgrund der relativ kurzen Vorbereitungszeit zwischen Beschluß des Gesetzes (30. April 1996) und dem Beginn der Vignettenpflicht (1.1.1997) mußte sowohl der Entwurf der Vignette als auch die Herstellung und der Vertrieb der Vignetten gleichzeitig mit der Erstellung der Mautordnung durchgeführt werden. Darüber hinaus wendet sich die Mautordnung an den Kunden und nicht an den Hersteller oder Verkäufer, sodaß eine Kundmachung nur vor dem Beginn der Vignettenpflicht, nicht Jedoch vor Beginn der sonstigen Vorbereitungsarbeiten erforderlich war.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Per Gesetz wird mittels Vignette eine zeitabhängige Bemannung der Autobahnen und Schnellstraßen durchgeführt. Da es sich um eine Maut und keine Steuer handelt, unterliegt die Vignette den üblichen Steuergesetzen .

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Die Herstellung der Vignetten wurde europaweit ausgeschrieben, den Zuschlag erhielt als Bestbieter aufgrund des Vergabegesetzes eine österreichische Firmengruppe, deren Produktionsstätte in Chikago liegt .

Antwort zu den Punkten 11. und 12 der Anfrage:

Im Rahmen der üblichen Abnahmekontrolle wurde festgestellt, daß diverse Mängel hinsichtlich der Verpackungseinheiten aufgetreten sind, sodaß im Sinne der kaufmännischen Sorgfaltspflicht die ursprünglich beabsichtigte stichprobenartige Kontrolle auf eine vollständige Zählung ausgedehnt werden mußte. Die Kosten hiefür werden selbstverständlich dem Auftragnehmer angelastet.